

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Ausstellerteilnahme am CHARTA-Marktplatz

der CHARTA Börse für Versicherungen AG, Steinstraße 31, 40210 Düsseldorf (nachfolgend: CHARTA)

## 1. Allgemeines

Der CHARTA-Marktplatz ist eine Fachmesse der Versicherungs- und Finanzwirtschaft, deren Veranstalterin CHARTA ist. Der Zutritt zu den Messeräumlichkeiten ist ausschließlich Fachbesuchern mit gültigem Messe-Ausweis gestattet. CHARTA übt im gesamten Messegelände im Rahmen der AGB das Hausrecht aus. Jeder Anmeldung von Ausstellern liegen diese AGB und die beiliegenden Besonderen Bedingungen zugrunde.

## 2. Anmeldung / Zahlungsbedingungen / Kündigung

Für die Teilnahme am CHARTA-Marktplatz ist eine schriftliche Anmeldung des Ausstellers bei CHARTA erforderlich, die ein rechtsverbindliches Angebot für die Buchung bzw. Reservierung eines Standes zum Inhalt hat. Das Angebot gilt mit Zugang der schriftlichen Reservierungsbestätigung beim Aussteller als von CHARTA angenommen. CHARTA kann die Anmeldung von Standreservierungen ohne Angabe von Gründen ablehnen. Eine Untervermietung bzw. Weitergabe des gemieteten Standes an andere Aussteller oder Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung von CHARTA nicht gestattet. Nach Zugang der Reservierungsbestätigung erhält der Aussteller eine Rechnung über einen 50%igen Abschlag der Standkosten. Dieser ist sofort mit Zugang fällig. Der Restbetrag wird mit Zugang der Endrechnung fällig, die nach der Messe mit den angefallenen Restkosten sowie ggf. weiteren entstehenden Kosten an den Aussteller versendet wird. Eine Kündigung des Mietvertrages ist von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund möglich, durch CHARTA z.B. wegen Zahlungsverzugs des Ausstellers von mehr als zwei Wochen. Im Falle der Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund durch CHARTA hat der Aussteller die vollen Standkosten sowie alle weiteren entstandenen Kosten zu erstatten.

## 3. Standkosten

(siehe Anmeldeformular und Besondere Bedingungen für Aussteller des CHARTA-Marktplatzes)

Die Standkosten werden für die gemietete Fläche entrichtet. Sie beinhalten ebenfalls die in den beigefügten Besonderen Bedingungen unter dem Punkt Standkosten aufgeführten Leistungen. Dort nicht aufgeführte Positionen sind gegen Entgelt vom Aussteller direkt zu buchen (siehe Serviceplaner, der von CHARTA an die Aussteller versandt wird).

## 4. Änderungen / Höhere Gewalt

Wird die Abhaltung des CHARTA-Marktplatzes durch unvorhergesehene Ereignisse, die nicht von CHARTA zu vertreten sind, z.B. infolge höherer Gewalt, behördlicher Maßnahmen oder Insolvenz des Eigentümers der Messeräumlichkeiten, unmöglich, gelten folgende Regelungen als vereinbart: Bei einer Absage in einem Zeitraum von mehr als acht Wochen bis zu drei Monaten vor dem Beginn der Messe sind vom Aussteller 30% der Standkosten (beinhaltend die gem. Ziffer 3 enthaltenen Leistungen) zu entrichten. Bei einer Absage von weniger als acht Wochen vor dem festgelegten Beginn sind vom Aussteller 50% der Standkosten (beinhaltend die gem. Ziffer 3 enthaltenen Leistungen) zu entrichten. Kommt es nach Beginn des Standaufbaus aus denselben Gründen zur Nichtteilnahme, sind vom Aussteller die vollen Standkosten (beinhaltend die gem. Ziffer 3 enthaltenen Leistungen) zu entrichten. Bei Verkürzung des CHARTA-Marktplatzes aufgrund Eintritts höherer Gewalt kann der Aussteller weder eine Entlassung aus dem Vertrag verlangen, noch eine Ermäßigung der Standkosten beanspruchen.

## 5. Standzuteilung

Die Standzuteilung erfolgt durch CHARTA. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Standzuteilung erfolgt im Regelfall mit Zustandekommen des Mietvertrages; sie wird dem Aussteller schriftlich mitgeteilt. Die Standfläche wird mit Gutschrift des Abschlags der Standflächenmiete verbindlich. Danach kann CHARTA eine Verlegung des Standes nur mit Zustimmung des betroffenen Ausstellers vornehmen. Bei Änderungen der Ein- und Ausgänge, der Notausgänge sowie der Durchgänge, die aus zwingenden rechtlichen oder technischen Gründen veranlasst sind, kann CHARTA die Stände – entgegen vorstehender Regelung – kurzfristig verlegen, ohne dass hierdurch ein Rücktritts- oder Kündigungsrecht des Ausstellers entsteht. CHARTA ist bei Kenntnis jedoch verpflichtet, Änderungen

der Lage, der Art oder Maße des Standes dem Aussteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ein Anspruch auf Mietminderung aufgrund einer geänderten Lage besteht nicht. Verringern sich dadurch jedoch die Maße des gemieteten Standes, hat der Aussteller einen Anspruch auf angemessene Mietminderung.

## 6. Gestaltung und Ausstattung der Stände

Der Aufbau der Stände erfolgt durch den von CHARTA beauftragten Messebauer. Sämtliche Aktivitäten, Aufbauten und Präsentationen außerhalb und innerhalb der räumlichen Begrenzung des Standes bedürfen der vorherigen Zustimmung CHARTAs. Die Aufstellung von besonders sperrigen oder schweren Ausstellungsgegenständen, für die z.B. Fundamente oder besondere Vorrichtungen benötigt werden, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von CHARTA. Während der Messe ist der Messestand besetzt zu halten. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Bei Musikwiedergabe am Ausstellungsstand ist die Genehmigung CHARTAs einzuholen. Für die Sicherstellung der Urheberrechte oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte an den Ausstellungsobjekten ist ausschließlich der Aussteller verantwortlich.

## 7. Standabbau

Der Abbau der Stände erfolgt durch den von CHARTA beauftragten Messebauer. Der Aussteller verpflichtet sich, seinen Stand bis zum offiziellen Ende der Messe vollständig in Betrieb und personell besetzt zu halten. Das offizielle Ende der Messe wird von CHARTA rechtzeitig bekannt gegeben. Von widerhandelnden Ausstellern kann CHARTA eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Bruttostandkosten verlangen. Der Messestand ist von dem Aussteller im ursprünglichen Zustand zu hinterlassen. Anderenfalls ist CHARTA berechtigt, Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

## 8. Veröffentlichungen

CHARTA ist jederzeit berechtigt, Fotografien, Zeichnungen sowie Film- und Videoaufnahmen vom CHARTA-Marktplatz-Geschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben kann. Dies gilt auch für Aufnahmen, die die Presse oder das Fernsehen mit Zustimmung von CHARTA direkt anfertigen.

## 9. Haftung

CHARTA haftet nur, soweit der Schaden auf einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruht. Im Übrigen ist eine Haftung von CHARTA, insbesondere für Schäden an Messe- und Ausstellungsutensilien und an der Standausrüstung sowie für Folgeschäden, ausgeschlossen.

## 10. Schlussbestimmungen

Sollte eine der vorstehenden Regelungen oder der Regelungen in den Besonderen Bedingungen ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages gültig. Die Parteien vereinbaren, die ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine gültige oder durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, welche wirtschaftlich der Zielsetzung der Parteien am besten entspricht. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke des Vertrages. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist der jeweilige Veranstaltungsort. Gerichtsstand für sämtliche sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten, einschließlich solcher über die Wirksamkeit dieser Vereinbarung und ihres Zustandekommens ist, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt, Düsseldorf.

(Stand: Oktober 2011)